

Teil 1: Grundlagen

Reaktives Strafrecht als Mittel der Krisenintervention

Hannah Ofterdinger, Hamburg

I. Einleitung

Bereits seit einigen Jahren ist der Begriff der Krise allgegenwärtig. Die Covid-19-Pandemie war noch nicht ganz vorüber, da eskalierte der bereits seit 2014 andauernde Krieg in der Ukraine durch den groß angelegten russischen Überfall und bald darauf folgten die Inflation sowie die Energiekrise.¹ Daneben wird dauerhaft über die Klimakrise² und eine Vielzahl an humanitären Krisen berichtet.³ Sofern man den Blick weiter in die Vergangenheit schweifen lässt, zeigen sich dort eine ganze Reihe weiterer Krisen, welche in den letzten Jahrzehnten durchlebt wurden.⁴ Die aktuelle Lage wird von Wissenschaftler*innen als (globale) Polykrise bezeichnet, welche als „kausale Verflechtung von Krisen in mehreren globalen Systemen, die die Perspektiven der Menschheit erheblich verschlechtern“⁵ definiert wird.

Auch in der Rechtswissenschaft werden Ursachen und Folgen sowie der Umgang mit Krisen thematisiert. In Bezug auf das Strafrecht zeigen sich (oft erst) im Rahmen von Krisen spezifische Probleme, über welche sodann diskutiert wird. So wurde beispielsweise während der Covid-19-Pandemie

-
- 1 Z.B. *Frahm*, tagesschau.de v. 09.09.2023, online abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/wissen/krieg-frieden-leibniz-institut-konfliktforschung-ukraine-100.html> (diese und alle weiteren URLs zuletzt abgerufen am: 30.08.2024).
 - 2 Z.B. SZ-Klimamonitor, online abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/projekte/artikel/wissen/klimakrise-sz-klimamonitor-e670150/> (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024); *Auswärtiges Amt*, Klimawandel – die größte Sicherheitsbedrohung unserer Zeit, online abrufbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/klimaaussenpolitik/klima-sicherheit/2179664> (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024).
 - 3 Z.B. *Osius*, tagesschau.de v. 24.11.2023, online abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/ausland/afrika/sudan-fluechtlinge-humanitare-katastrophe-tschad-un-100.html> (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024).
 - 4 Als Beginn der aktuellen „Kaskade“ mag man auch die Finanzkrise ansehen, welche dann zur Wirtschafts- und Eurokrise wurde, worauf weitere Krisen folgten, s. *Kiess et al.*, in: dies. (Hrsg.), *Krisen und Soziologie*, 2018, S. 7.
 - 5 Umfassend hierzu *Lawrence et al.*, *Global polycrisis: the causal mechanisms of crisis entanglement*, *Global Sustainability* 7, 2024, e6, 1 f., online abrufbar unter <https://doi.org/10.1017/sus.2024.1> (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024).

über die Triage,⁶ im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine über völkerstrafrechtliche Problematiken⁷ sowie Hasskriminalität⁸ und schließlich anlässlich von Klimaprotesten über eine mögliche Strafbarkeit von Klimaaktivist*innen⁹ geschrieben.

Die genannten Beispiele beschäftigen sich im Wesentlichen mit den Wirkungen des bestehenden Strafrechts in Krisenzeiten. Nachfolgend soll jedoch dargestellt werden, wie das Strafrecht bzw. Strafgesetze in Krisenzeiten eingesetzt werden können, um die Krise selbst zu begrenzen oder zu bewältigen. Betrachtet werden soll dabei der Fall, in welchem der Gesetzgeber neues Strafrecht schafft, von welchem er sich eine Krisenregulation erhofft und welche Probleme sich daraus ergeben können. Schließlich soll auch hinterfragt werden, ob der Einsatz des Strafrechts als Mittel zur Krisenregulation seiner Legitimität abträglich ist und es sich somit selbst in eine Krise hineinbewegt.

II. Krise

Die Verwendung des Krisenbegriffes erfolgt oftmals ohne eine spezifische Auseinandersetzung mit dessen Bedeutung oder Inhalt. Dies mag zum einen daran liegen, dass er sich gewissermaßen selbst erklärt.¹⁰ Zum anderen mag der Grund derjenige sein, dass sich bereits keine allseits anerkannte Definition des Krisenbegriffes ausmachen lässt.¹¹ Unterschiedliche wissenschaftliche Disziplinen, welche sich Krisen widmen, betrachten den Krisenbegriff unter dem jeweiligen Blickwinkel und Kontext, weshalb er eine beachtliche Varianz und Unschärfe aufweist.¹² Nachfolgend soll dennoch versucht werden, den Begriff genauer zu bestimmen, um untersuchen zu können, wie das Strafrecht als Mittel der Krisenintervention eingesetzt werden kann.

6 Hörnle et al. (Hrsg.), Triage in der Pandemie, 2021; Hoven/Hahn, JA 2020, 481; Sowada, NStZ 2020, 452; Esser/Tsambikakis/Gerson, Pandemiestrafrecht, 2020, § 3.

7 Bock, UKuR 2022, 64; Keul, in: Bock/Wagner (Hrsg.), Gerechtigkeit aus der Ferne?, 2023, S. 17 ff.

8 Roth, GSZ 2022, 123, 129 f.; Bode, UKuR 2023, 328.

9 Schmidt, KlimR 2023, 210; Erb, NStZ 2023, 577; Kuhli/Papenfuß, KriPoZ 2023, 71.

10 Nassehi, Gesellschaftliche Grundbegriffe, 2023, Stichwort: Krise, S. 189.

11 Steg, Soziologie 2020, 423.

12 Schwerdtfeger, Krisengesetzgebung, 2018, S. 6 f.; vgl. a. Nassehi (Fn. 10), S. 200; Bösch et al., in: dies. (Hrsg.), Handbuch Krisenforschung, 2020, S. 4 f.

Der Begriff der Krise leitet sich vom griechischen *krísis* (κρίσις)¹³ ab und stand in der griechischen Sprache für eine Entscheidung oder eine entscheidende Wendung.¹⁴ In der Antike trat der Begriff in drei Bedeutungsvarianten auf: juristisch als rechtlicher Entscheidungsakt, medizinisch als Kulminationspunkt eines Krankheitsverlaufs und theologisch als Endzeit des göttlichen Gerichts.¹⁵ Während des 18. Jahrhunderts bürgerte sich der Begriff der Krise im Geschichts- und Gesellschaftsdenken ein und erfreute sich zunehmender Beliebtheit,¹⁶ wobei er zumeist zur Bezeichnung von Situationen mit ungewissem Ausgang genutzt wurde.¹⁷ Im 20. Jahrhundert erweiterte sich der Anwendungsbereich des Krisenbegriffes zusehends, wobei er zugleich an Bedeutung gewann.¹⁸

Der Begriff der Krise bezeichnet heute allgemein eine Entscheidungssituation, den Höhe- oder Wendepunkt einer gefährlichen Entwicklung.¹⁹ Eine Krise lässt sich auch als „die breite öffentliche Wahrnehmung bedrohlicher gesellschaftlicher Herausforderungen, die unmittelbare grundlegende Entscheidungen und Veränderungen zu ihrer Lösung verlangen“²⁰ definieren.

Die Bezeichnung einer Situation als Krise kann suggerieren, dass auf eine Entscheidung hingedrängt wird.²¹ So beinhaltet die Krise als Zustandsveränderung den Zwang zu einer schnellen Entscheidung und einem zügigen Handeln.²² Krisen können den Beginn einer umfassenden Veränderung bilden und bergen die Chance für einen Neubeginn. Die reine Bezeichnung eines Zustandes als Krise lässt dessen mögliche Lösung erhoffen, unabhängig von der tatsächlichen Bewältigung der Situation.²³

Schließlich erzeugt die Nutzung des Krisenbegriffes ein Gefühl der Aufmerksamkeit, oft auch ein Gefühl der Bedrohung. Krisen gilt es zu überwinden und es wird auf eine Rückkehr zum Normalzustand gehofft. Die Verwendung des Krisenbegriffes beinhaltet somit auch eine gewisse

13 Steil, in: Staatslexikon, 8. Aufl. (2019), Stichwort: Krise, S. 1140.

14 Duden, Das große Wörterbuch der Deutschen Sprache, 2. Aufl. (2020), Stichwort: Krise; *Schwerdtfeger* (Fn. 12), S. 7.

15 Steil (Fn. 13), S. 1140; *Steg* (Fn. 11), 425.

16 Graf, in: Bösch et al. (Hrsg.) (Fn. 12), S. 18.

17 Steil (Fn. 13), S. 1140.

18 Graf (Fn. 16), S. 21 f.

19 Schmidt, Wörterbuch zur Politik, 3. Aufl. (2010), Stichwort: Krise, S. 443 f.

20 Bösch et al. (Fn. 12), S. 5.

21 Nassehi (Fn. 10), S. 190; vgl. a. *Schwerdtfeger* (Fn. 12), S. 10.

22 *Schwerdtfeger* (Fn. 12), S. 8.

23 Kohlrausch et al., in: dies. (Hrsg.), Krise, 2018, S. 8.

Handlungsaufforderung.²⁴ In Zeiten großer gesellschaftlicher Krisen richtet sich diese Handlungsaufforderung häufig an die Regierung und den Gesetzgeber.

III. Reaktives Strafrecht als theoretisches Modell

Eine mögliche Handlungsoption des Gesetzgebers zur Bewältigung einer Krise oder zumindest zur Eindämmung ihrer Auswirkungen ist die Setzung von Strafrecht. Ein solches Strafrecht lässt sich unter bestimmten Umständen als reaktives Strafrecht bezeichnen.

Dieses reaktive Strafrecht ist dadurch gekennzeichnet, dass es 1. in einer Krisensituation und 2. innerhalb eines kurzen Zeitrahmens zur Bewältigung eines als spezifischen Krisenproblems ausgemachten Umstandes geschaffen wird. Dieses Strafrecht ist eine Reaktion auf die und in der Krise, sodass man es auch als reaktives Krisenstrafrecht bezeichnen könnte. Das reaktive Krisenstrafrecht bezeichnet nur solche Normen und Gesetze, welche nach den Vorgaben eines regulären Gesetzgebungsverfahrens gem. Art. 76 ff. GG ergehen. Insbesondere sind von der Bezeichnung keine Notstandsgesetze erfasst.²⁵

1. Bestehen einer Krisensituation

Voraussetzung der Entstehung reaktiven Krisenstrafrechts ist zunächst, dass eine Krisensituation besteht. Hierbei bleibt zu beachten, dass nicht jede in der Politik oder von der Bevölkerung als Krise wahrgenommene Situation auch tatsächlich eine solche darstellt. Entscheidend sind insbesondere die Dauer und Massivität der Störung, womit zugleich ein Tätigwerden des Gesetzgebers unumgänglich wird. Daneben kann auch eine Situation mit dem Potenzial für große Schäden, welche mit den bestehenden Mitteln nicht verhindert werden können, eine Krise darstellen.²⁶

24 Bösch et al. (Fn. 12), S. 6 nutzen den Begriff des „besonderen Handlungsdruck[s]“.

25 Ausführlicher zu dieser Unterscheidung Schwerdtfeger (Fn. 12), S. 11 ff.

26 Vgl. BBK, Krisenmanagement, online abrufbar unter https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Krisenmanagement/krisenmanagement_node.html (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024).

2. Kurzer Zeitrahmen zur Bewältigung eines spezifischen Krisenproblems

Ferner ist maßgeblich, dass das jeweilige Strafrecht innerhalb eines relativ kurzen Zeitrahmens, insbesondere noch während des Andauerns der Krise, gesetzt wird. Der Gesetzgeber kann hierbei von der Furcht geleitet sein, dass die zu dem Zeitpunkt bestehenden Regularien nicht ausreichen, um die Krise zu bewältigen. Zudem kann auch während der Krise ein neues Phänomen zutage treten, was in der jeweiligen Situation als strafbares Verhalten zu bewerten ist, ohne dass es zuvor als solches auftrat.²⁷ In jedem Fall spielt das Krisenmerkmal der Notwendigkeit einer unmittelbaren Entscheidung eine wesentliche Rolle bei der Gesetzgebung.

Zudem muss der Gesetzgeber versuchen, mittels isolierter Änderungen spezifische Probleme zu regulieren, welche sich in der jeweiligen Krise ergeben. Bei der Setzung dieses Rechts muss nicht das Ziel verfolgt werden, die Krise an sich zu bewältigen oder Lösungen für die der Krise zugrunde liegenden Ursachen zu finden, sondern es wird lediglich auf ein im Rahmen der Krise auftretendes Problem mit der Setzung von Strafrecht reagiert.

Diese spezifische Reaktion mit Strafrechtsetzung und eine Reform lassen sich also insofern voneinander abgrenzen, als die Reform eine umfassende Neugestaltung beschreibt.²⁸ Bei der Setzung von reaktivem Krisenstrafrecht handelt es sich jedoch in der Regel um Novellen oder Neueinführungen einzelner Vorschriften. Darüber hinaus kann es aber auch vorkommen, dass der Gesetzgeber in einer Krise einen Anlass für die Durchführung einer lange überfälligen Reform sieht, da er hierbei Gelegenheit erhält, in der Krise auftretende Probleme gleichsam mitzuregulieren.

Eine umfassende Neugestaltung in einem Rechtsgebiet benötigt in der Regel Zeit und erfordert eine Analyse des Status quo sowie Überlegungen zur Neuausrichtung. Reformen bedürfen zudem oft einer guten Begründung, um ihre Akzeptanz in der Gesellschaft zu sichern. Krisen bilden hingegen einen gelegenen Anlass, die Bevölkerung von der Notwendigkeit von Veränderungen zu überzeugen.²⁹ Zugleich besteht aber auch die Gefahr, dass Krisen für politische Zwecke instrumentalisiert werden.³⁰ So kann der Gesetzgeber in Krisensituationen geneigt sein, die generell in der

27 S. hierzu unter IV. 1.

28 Weber, Rechtswörterbuch, 32. Edition (2024), Stichwort: Novelle.

29 Schwerdtfeger (Fn. 12), S. 10.

30 Schwerdtfeger (Fn. 12), S. 10.

Bevölkerung bestehende Verunsicherung als opportune Gelegenheit zur Rechtsetzung zu nutzen.

IV. Reaktives Strafrecht in der Praxis der Gesetzgebung

Betrachtet man Gesetzesänderungen in den letzten Jahren, so lassen sich zumindest einige punktuelle Änderungen im Strafrecht ausmachen, mit welchen der Gesetzgeber in Krisenzeiten auf ebendiese Krisen und die dabei entstehenden Probleme reagierte. Die Normen, welche an dieser Stelle beispielhaft betrachtet werden, stammen aus dem Strafgesetzbuch. Diese Auswahl wurde bewusst getroffen. Zwar mag der Gesetzgeber in Krisenzeiten besonders geneigt sein, Normen im Nebenstrafrecht einzufügen oder zu verändern, allerdings sind Änderungen im Strafgesetzbuch von besonderem Interesse. Zum einen kann der Gesetzgeber die Möglichkeit nutzen, eine überfällige Änderung von Normen vorzunehmen und somit Ungereimtheiten innerhalb des Strafgesetzbuches zu beseitigen (dazu unter 1.). Zum anderen mag eine Änderung bestehender oder eine Einführung neuer Vorschriften in das Strafgesetzbuch auch eine größere Wirkung auf die Bevölkerung haben (dazu unter 2.). Im Folgenden sollen daher die Änderungen der §§ 277 und 279 StGB sowie die Einführung des § 184j StGB als Beispiele untersucht werden.

1. §§ 277 und 279 StGB

Nach § 277 StGB macht sich strafbar, wer „zur Täuschung im Rechtsverkehr unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbierte Medizinalperson ein Zeugnis über seinen oder eines anderen Gesundheitszustand ausstellt [...]“. Nach § 279 StGB macht sich strafbar, wer „zur Täuschung im Rechtsverkehr von einem Gesundheitszeugnis der in den §§ 277 und 278 bezeichneten Art Gebrauch macht“.

Diese Normen wurden im Jahr 2021 in ihre jetzige Fassung gebracht.³¹ Nach den vorherigen Fassungen musste das Gesundheitszeugnis noch zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften ausgestellt be-

31 Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite v. 22.11.2021, BGBl. I 2021, S. 4910 f.

ziehungsweise gebraucht werden.³² Im Rahmen der Covid-19-Pandemie wurden Gesundheitszeugnisse, namentlich Impfausweise, jedoch vor allem bei Apotheken³³ oder in der Gastronomie vorgelegt,³⁴ um den für ungeimpfte Personen geltenden Beschränkungen zu entgehen. Dieses Vorgehen fiel nicht unter die damaligen Fassungen der §§ 277 und 279 StGB³⁵ und war bis dahin auch noch nicht als Problem aufgetreten. Ferner wurde von einer damals überwiegenden Ansicht angenommen, dass die §§ 277 ff. StGB eine Sperrwirkung gegenüber § 267 StGB entfalteten, weshalb das beschriebene Vorgehen auch nicht als Urkundenfälschung bestraft werden konnte.³⁶ Somit bestand Straffreiheit bei dem Gebrauch gefälschter Gesundheitszeugnisse im privaten Rechtsverkehr.³⁷

Der Gesetzgeber reagierte „im Eiltempo“³⁸ mit der Neufassung der Normen auf dieses bisher nicht bekannte Phänomen und versuchte zudem das Verhältnis der Normen zueinander klarzustellen.³⁹ Unter anderem wurde in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, dass einzelne strafwürdige Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Gesundheitszeugnissen nicht hinreichend klar strafrechtlich erfasst seien und angesichts der erheblichen praktischen Bedeutung von Gesundheitszeugnissen gerade in Pandemiesituationen ein von dogmatischen Unsicherheiten freier strafrechtlicher Schutz des Rechtsverkehrs zu gewährleisten sei.⁴⁰

Darüber hinaus reagierte der Gesetzgeber mit dieser Änderung auch auf die bereits seit über einhundert Jahren⁴¹ geäußerte Kritik an dem Verhältnis

32 § 277 und § 279 StGB a. F., BGBl. I 1969, S. 1445, 1488.

33 Hierzu LG Osnabrück, B. v. 26.10.2021 – 3 Qs 38/21, BeckRS 2021, 32733; m. Besprechung *Ofertdinger/Kuhli*, ZJS 2022, 264.

34 *Lichtenthäler*, NSTZ 2022, 138, 139.

35 BGH (5. Strafsenat) NSTZ 2023, 613, 614 f.; BayObLG StV 2023, 21, 22; NK-StGB/*Puppe/Schumann*, 5. Aufl. (2017), § 277 Rn. 12; MüKo-StGB/*Erb*, 3. Aufl. (2019), § 277 Rn. 9; *Fischer*, StGB, 68. Aufl. (2021), § 277 Rn. 11.

36 LG Osnabrück (Fn. 33); OLG Bamberg NJW 2022, 556; NK-StGB/*Puppe/Schumann* (Fn. 35), § 277 Rn. 9; MüKo-StGB/*Erb* (Fn. 35), § 277 Rn. 9, 11; Schönke/Schröder/*Heine/Schuster*, StGB, 30. Aufl. (2019), § 277 Rn. 12; Lackner/Kühl/*Heger*, 29. Aufl. (2018), § 277 Rn. 5; Matt/Renzikowski/*Maier*, 2. Aufl. (2020), § 277 Rn. 14; *Fischer* (Fn. 35), § 277 Rn. 1; SK-StGB/*Hoyer*, 9. Aufl. (2019), § 277 Rn. 4; a.A. sodann BGH (Fn. 35), 615; BGH (1. Strafsenat) BeckRS 2023, 19471.

37 MüKo-StGB/*Erb* (Fn. 35), § 277 Rn. 9; *Lichtenthäler* (Fn. 34), 138.

38 *Lorenz/Rehberger*, NJW 2022, 1295, 1297.

39 So wurde in den §§ 277 und 279 StGB jeweils als letzter Halbsatz eingefügt: „wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften dieses Abschnitts mit schwererer Strafe bedroht ist“.

40 BT-Drs. 20/15, S. 20.

41 V. *Liszt*, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 7. Aufl. (1896), § 162 VI., S. 536.

der §§ 277 ff. zu § 267 StGB. Unter anderem wurde in der Vergangenheit bemängelt, dass kein vernünftiger Grund für die normierte Privilegierung ersichtlich sei.⁴² Es wurde sogar angemerkt, dass es sich bei der Fassung der §§ 277 ff. StGB um eine „Fehlleistung des Gesetzgebers“ handle.⁴³ In der Literatur wurde daher schon seit geraumer Zeit eine Überarbeitung der Normen gefordert.⁴⁴

2. § 184j StGB

Nach § 184j StGB wird bestraft, wer „eine Straftat dadurch fördert, dass er sich an einer Personengruppe beteiligt, die eine andere Person zur Begehung einer Straftat an ihr bedrängt, [...] wenn von einem Beteiligten der Gruppe eine Straftat nach den §§ 177 oder 184i begangen wird [...]“.

Diese Norm wurde im Jahr 2016 durch das 50. Strafrechtsänderungsgesetz in das Strafgesetzbuch eingeführt.⁴⁵ Der Gesetzgeber wollte nach eigener Angabe auf ein „neues und gewichtiges Phänomen“ und das damit verbundene Gefahrenpotenzial reagieren.⁴⁶ Die Norm war zunächst weder im Referentenentwurf⁴⁷ noch im Regierungsentwurf⁴⁸ zur Reform des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung aus dem Jahr 2015 bzw. 2016 enthalten gewesen. Nach den Vorkommnissen, welche sich in der Silvesternacht 2015/16 in Köln abgespielt hatten, wurde jedoch sowohl in den Medien als auch in der Politik darüber diskutiert, ob und wie der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung verbessert werden müsste.⁴⁹ In der genannten Silvesternacht war es vielfach zu Straftaten

42 Schon v. Liszt (Fn. 41), § 162 VI., S. 536; MüKo-StGB/Erb (Fn. 35), § 277 Rn. 1; SK-StGB/Hoyer (Fn. 36), § 277 Rn. 6.

43 NK-StGB/Puppe/Schumann (Fn. 35), § 277 Rn. 9.

44 MüKo-StGB/Erb (Fn. 35), § 277 Rn. 1; Schönke/Schröder/Heine/Schuster (Fn. 36), § 277 Rn. 1; Fischer (Fn. 35), § 277 Rn. 11.

45 BGBl. I 2016, S. 2460, 2461.

46 BT-Drs. 18/9097, S. 31.

47 Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz v. 14.07.2015, online abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebung/verfahren/DE/2015_SchutzSexuelleSelbstbestimmung.html?nn=110518 (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024).

48 BT-Drs. 18/8210.

49 Z.B. *Wallet*, Stuttgarter Nachrichten v. 01.07.2016, online abrufbar unter <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.uebergreif-in-koeln-wie-eine-nacht-die-politik-veraendert-hat.d7d3394d-28a3-40ba-829b-d096cd5d62ad.html> (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024); DW v. 04.01.2016, <https://www.dw.com/de/k%C3%B6ln-massive-%C3>

gekommen, wobei sich einige Personen wohl, auch um Sexualdelikte zu begeben, in Gruppen zusammengefunden hatten.⁵⁰

Sowohl in Beratungen im Bundestag⁵¹ als auch in denjenigen im Bundesrat⁵² wurde unter Bezugnahme auf die Ereignisse in Köln bemerkt, dass zukünftig auch das Begrabschen unter Strafe gestellt werden sollte. Der Abgeordnete *Alexander Hoffmann* beschrieb in seiner Rede im Bundestag dabei das Phänomen, dass eine Frau von einer Gruppe Männer angetanzt, dann umzingelt und schließlich aus der Gruppe heraus angefasst wurde, ohne dass die Frau zuordnen könne, von wem die Hand käme.⁵³ Zudem führte er an, dass nach den Ereignissen in Köln bekannt sei, dass es trotz Augenzeugenberichten und Videomaterials nicht möglich sei, zu identifizieren, wer Täter und wer Teilnehmer gewesen sei.⁵⁴

Um den zeitlichen Ablauf und die Genese des § 184j StGB besser nachvollziehen zu können, sei darauf hingewiesen, dass zwischen der Beratung im Bundestag am 28.04.2016 und der Beratung im Bundesrat am 13.05.2016 eine Beratung des Gesetzesentwurfes durch den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Frauen und Jugend stattfand. Der gemeinsame Ausschuss empfahl dem Bundesrat die Einführung des § 184i StGB⁵⁵ sowie „im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, auf welche Weise sexuellen Übergriffen aus Gruppen heraus mit strafgesetzgeberischen Mitteln besser entgegengetreten werden kann“⁵⁶. Aufgrund dieser Empfehlung wurde in der Beratung im Bundesrat sodann auf sexuelle Belästigung und Übergriffe aus Gruppen Bezug genommen.⁵⁷

%BCbergriffe-auf-frauen-an-silvester/a-18957955 (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024); *Wimalasena*, Mitteldeutsche Zeitung v. 10.01.2016, online abrufbar unter <https://www.mz.de/deutschland-und-welt/politik/reform-des-sexualstrafrechts-vergewaltigung-und-notigung-luckenlos-bestrafen-3092843> (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024).

50 DW (Fn. 49); WDR v. 05.01.2016, online abrufbar unter <https://www1.wdr.de/nachrichten/koeln-uebergriffe-100.html> (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024).

51 BT-Plenarprotokoll 18/167 v. 28.04.2016, durch den Bundesminister der Justiz *Heiko Maas* (SPD), S. 1637; den Abgeordneten *Alexander Hoffmann* (CDU/CSU), S. 16395 und die Abgeordnete *Carola Reimann* (SPD), S. 16396.

52 BR-Plenarprotokoll 945 v. 13.05.2016, durch die Staatsministerin *Eva Kühne-Hörmann*, S. 193.

53 BT-Plenarprotokoll 18/167, S. 16395.

54 BT-Plenarprotokoll 18/167, S. 16395.

55 BR-Drs. 162/1/16, S. 8.

56 BR-Drs. 162/1/16, S. 11.

57 BR-Plenarprotokoll 945, durch die Staatsministerin *Eva Kühne-Hörmann*, S. 193 f.

In der abschließenden Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 06.07.2016 wurde die Einführung des § 184j StGB in seiner jetzigen Fassung empfohlen.⁵⁸ Der Gesetzesentwurf wurde in der Ausschussfassung vom Bundestag angenommen.⁵⁹

Nun mag an dieser Stelle die berechtigte Frage aufkommen, auf welche Krise der Gesetzgeber mit der Schaffung des § 184j StGB reagierte. Hier auf soll die vorsichtige Vermutung geäußert werden, dass der Gesetzgeber zumindest mittelbar auf die von einigen Personen als „Migrationskrise“ bezeichnete Situation der vorherigen Jahre reagierte.⁶⁰ Diese Vermutung lässt sich zunächst darauf stützen, dass in der Medienberichterstattung die Herkunft der potenziellen Täter eine auffallend große Rolle spielte.⁶¹ Aber auch Politiker nahmen an, dass es einen Zusammenhang zwischen der Herkunft der potenziellen Täter und den Übergriffen auf Frauen gäbe. Der damalige Innenminister von Nordrhein-Westfalen, *Ralf Jäger* (SPD), ließ sich unter anderem mit den folgenden Worten zitieren: „Wir nehmen es nicht hin, dass sich nordafrikanische Männergruppen organisieren, um wehrlose Frauen mit dreisten sexuellen Attacken zu erniedrigen.“⁶² Andere Politiker*innen waren schnell darin, für schärfere Abschiebungsgesetze zu plädieren.⁶³ Und der als Sachverständige geladene Leitende Oberstaatsanwalt *Erik Ohlenschläger* sagte in der Sitzung des Ausschusses für Recht und

58 BT-Drs. 18/9097, S. 10.

59 BT-Plenarprotokoll 18/183 v. 07.07.2016, S. 18018, 18025.

60 Vgl. a. MüKo-StGB/*Renzikowski*, 4. Aufl. (2021), § 184j Rn. 2: „Jetzt aber reiht sie sich zwanglos in das beliebte Flüchtlingsbashing ein, [...]“.

61 Z.B. *Karkheck et al.*, BILD v. 10.01.2016, online abrufbar unter <https://www.bild.de/politik/inland/sex-uebergriffe-silvesternacht/ist-die-silvester-schande-die-folge-einer-falschen-politik-44085362.bild.html> (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024); *Burghardt et al.*, SZ v. 07.01.2016, online abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/panorama/uebergriffe-in-der-silvesternacht-wer-sind-die-taeter-von-koeln-1.2808389> (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024); *Diehl et al.*, Spiegel v. 05.01.2016, online abrufbar unter <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/koeln-was-in-der-silvesternacht-am-bahnhof-geschah-a-1070625.html> (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024); *Quadbeck*, Rheinische Post v. 09.06.2016, online abrufbar unter https://rp-online.de/politik/deutschland/berlin/silvester-nacht-von-koeln-taeter-kamen-mit-fluechtlingswelle-ins-l-and_aid-9233833 (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024); kritisch hierzu *Zucker*, TAZ v. 29.07.2016, online abrufbar unter <https://taz.de/Nein-heisst-nein!/5322228/> (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024); s. ferner die Analyse der Berichterstattung bei *Dürr et al.*, *Communicatio Socialis* 2016, 283, 290.

62 DW (Fn. 49).

63 *Kulms*, Deutschlandfunk v. 09.01.2016, online abrufbar unter <https://www.deutschlandfunk.de/berliner-reaktionen-auf-uebergriffe-in-koeln-sorge-vor-100.html> (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024).

Verbraucherschutz: „Dieses Gruppenphänomen, das offensichtlich häufiger von Tätern mit Migrationshintergrund ausgeht als von Deutschen, ist eine Realität in unserer Gesellschaft. Wir müssen etwas gegen diese Horden, die Frauen aus der Gruppe heraus angreifen, unternehmen.“⁶⁴

Wenngleich der Gesetzgeber nicht darauf aus gewesen sein kann, das Verhalten von Personen bestimmter Nationalitäten zu kriminalisieren, wurde die Einführung des § 184j StGB in den Medien meist mit den Vorfällen von Köln in Verbindung gebracht.⁶⁵ Zugleich blieb die Nationalität der vermeintlichen Täter ein Thema in der Debatte um die Gesetzesänderung.⁶⁶ Und schließlich wurden durch das 50. Strafrechtsänderungsgesetztes auch Änderungen im Aufenthaltsgesetz, namentlich eine Ergänzung der Ausnahmen von dem Verbot der Abschiebung, vorgenommen.⁶⁷

V. Die Nutzung von Strafrecht zur Krisenintervention

Die genannten Beispiele wirken auf den ersten Blick beide wie Strafrecht, mit welchem der Gesetzgeber im Zusammenhang mit einer Krise auf bisher nicht bekannte Vorkommnisse reagierte. Es handelt sich jedoch nicht in beiden Fällen um reaktives Krisenstrafrecht. Zunächst lässt sich anhand dieser Beispiele zwischen echtem Krisenstrafrecht und nur vermeintlichem Krisenstrafrecht unterscheiden. Bereits in Bezug auf die zugrundeliegenden Krisen zeigen sich Unterschiede. In Bezug auf das jeweilige Krisenstrafrecht lassen sich deutliche Diskrepanzen ausmachen.

64 Wortprotokoll der 101. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz v. 01.06.2016, Protokoll-Nr. 18/101, S. 19. Aus Transparenzgründen sei hier darauf hingewiesen, dass Herr *Ohlenschläger* zuvor von Vorfällen auf dem Musikfest in Darmstadt berichtete und sich im Rahmen seiner Aussage nicht ausschließlich auf die Vorfälle in Köln bezog.

65 BILD v. 23.09.2016, online abrufbar unter <https://www.bild.de/regional/aktuelles/mecklenburg-vorpommern/bundesrat-billigt-reform-des-sexualstrafrechts-47969204.bild.html> (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024); *Meiritz*, Spiegel v. 05.07.2016, online abrufbar unter <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/sexualstrafrecht-nein-heisst-nein-soll-abschiebungen-erleichtern-a-1101316.html> (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024); *Abdi-Herrle*, Zeit v. 07.07.2016, online abrufbar unter <https://www.zeit.de/gesellschaft/2016-07/sexualstrafrecht-ueberblick-vergewaltigung-sexuelle-belastigung-abschiebung> (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024); *Lorenz*, LTO v. 06.06.2016, online abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/sexualstrafrecht-reform-nein-heisst-nein-rechtsausschuss-freier-wille/2/> (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024).

66 *Dürr et al.* (Fn. 61), 290 f. m.w.N.

67 BGBl. I 2016, S. 2460, 2462.

1. Klassifikation als Krisenstrafrecht

Die weltweite Covid-19-Pandemie wird gemeinhin als Krise bezeichnet.⁶⁸ Dabei wird meist auch nicht hinterfragt, ob es sich um eine Krise gehandelt hat.⁶⁹ Betrachtet man die Auswirkungen der Pandemie auf Wirtschaft, Gesellschaft und Individuen, so erscheint die Bezeichnung als Krise zumindest in Bezug auf diese Bereiche gerechtfertigt.⁷⁰ Die Auswirkungen der Pandemie in den jeweiligen Bereichen stellten jedenfalls bedrohliche gesellschaftliche Herausforderungen dar, die unmittelbare, grundlegende Entscheidungen und Veränderungen zu ihrer Lösung verlangten.

Ein Strafrecht, welches das Ziel verfolgt, die Ausweitung der Pandemie zu begrenzen, indem Handlungen unter Strafe gestellt werden, die eine Ansteckungsgefahr bergen, ist ein echtes Krisenstrafrecht. Das Strafrecht war im Rahmen der Covid-19-Pandemie im Wesentlichen darauf ausgerichtet, auf nachgelagerter Ebene den Verwaltungsgehorsam zu erreichen und geltungsverstärkend zu wirken.⁷¹ Es diente unmittelbar der Eindämmung der Krise, indem es die Virusverbreitung verhindern sollte.

Erst im Rahmen der Covid-19-Pandemie zeigte sich, dass Personen auf die Idee kommen könnten, ihre Impfnachweise zu fälschen. Und erst zu Zeiten der Krise führte dies dazu, dass diese Handlung gefährlich wurde und pönalisierungsbedürftig erschien. Es bestand zunächst die Gefahr, dass sich diese Personen selbst anstecken und einen schweren Krankheitsverlauf erleben könnten.⁷² Ferner bestand aber auch die Gefahr, dass diese Personen bei einer Erkrankung potenziell am meisten zur Verbreitung des Virus beitragen könnten.⁷³ Die gesetzten Normen erfüllten gerade spezifische Funktionen im Rahmen der Krise und dienten dem Schutz in der Krise bedrohter Rechtsgüter. Auch wurden die Normen innerhalb eines

68 Z.B. bpb, online abrufbar unter <https://www.bpb.de/themen/gesundheit/coronavirus/306919/die-corona-krise-und-ihre-folgen/> (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024); Wikipedia (Ist die Quelle zulässig?), online abrufbar unter <https://de.wikipedia.org/wiki/COVID-19-Pandemie> (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024); Schmidt, Rechtsfragen zur Corona-Krise, 3. Aufl. (2021); Sowada (Fn. 6), 452.

69 Kritisch zur Nutzung des Begriffs „die Krise“ Schmitt-Leonardy/Wenglarczyk, in: Pohlreich et al. (Hrsg.), Strafrecht in der Krise, 2022, S. 33.

70 Ebenso Schmitt-Leonardy/Wenglarczyk (Fn. 69), S. 33.

71 Schmitt-Leonardy/Wenglarczyk (Fn. 69), S. 33.

72 BT-Drs. 20/15, S. 2; RKI, online abrufbar unter <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html> (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024).

73 Diese Annahme wurde durch Studien bestätigt, z.B. Eyre et al., New England Journal of Medicine 2022, 744.

kurzen Zeitrahmens gesetzt und der Gesetzgeber reagierte schnell auf das sich dynamisch verändernde Geschehen während der Pandemie.⁷⁴ Die Änderungen der §§ 277 ff. StGB erfüllen schließlich auch nach der Krise weiterhin eine Funktion, da nun zum einen ihr Verhältnis zu § 267 StGB geklärt ist und zum anderen auch übereinstimmend angenommen wird, dass Impfnachweise Gesundheitszeugnisse darstellen.⁷⁵

Während die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf Wirtschaft, Gesellschaft und Individuen als echte Krisen bezeichnet werden können, stellt sich in Bezug auf Migrationsbewegungen nach Deutschland bereits die Frage, worin die „Krise“ zu sehen ist. Der Anstieg der Asylantragszahlen in Europa im Jahr 2015 führte dazu, dass die Gesamtsituation häufig als „Flüchtlingskrise“ bezeichnet wurde.⁷⁶ Allerdings stellen nicht die geflüchteten Personen selbst die Krise dar, sondern vielfach führen erst Versäumnisse im Unterbringungsmanagement und eine restriktive Asylpolitik dazu, dass in den Zielstaaten – wie Deutschland – Krisen entstehen.⁷⁷ Es mag also von einer Unterbringungskrise oder auch einer Integrationskrise die Rede sein.

Wenn man nun aber annehmen möchte, dass hier eine Krise bestand, stellt sich auf der zweiten Ebene die Frage, ob der Gesetzgeber mit § 184j StGB innerhalb eines kurzen Zeitrahmens auf ein spezifisches Krisenproblem reagierte. Dass prekären Unterbringungs- und Lebenssituationen Kriminalität entspringen kann ist kein neues Phänomen⁷⁸ und zugleich ist dieser Umstand nicht auf Krisenzeiten beschränkt. Auch sexuell motivierte Übergriffe oder Attacken auf vor allem weibliche Personen sind seit Langem aus dem Umfeld von Massenveranstaltungen bekannt.⁷⁹ Beide Umstände stellen jeweils also kein spezifisches Krisenphänomen dar, auf welches der Gesetzgeber unmittelbar mit der Setzung von Krisenstrafrecht hätte reagieren müssen.

74 Zwischen Gesetzesentwurf und Inkrafttreten des Gesetzes, mit welchem die §§ 277 ff. StGB geändert wurden, lagen gerade einmal 16 Tage, s. <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-%C3%A4nderung-des-infektionsschutzgesetzes-und-weiterer-gesetze-anl%C3%A4sslich-der/282657> (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024).

75 *Lichtenthäler* (Fn. 34), 140.

76 Z.B. Wikipedia, online abrufbar unter https://de.wikipedia.org/wiki/Fl%C3%BChtlingskrise_in_Europa_2015/2016 (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024); s. a. v. *Grönheim*, Solidarität bei geschlossenen Türen, 2018, S. 368 m.w.N.

77 V. *Grönheim* (Fn. 76), 368.

78 Überblick bei *Dölling et al.*, *Kriminologie*, 2022, § 18.

79 *Fischer*, in: Saliger (Hrsg.), FS Neumann, 2017, S. 1089, 1092 m.w.N.

Selbst wenn der Gesetzgeber aufgrund eines aktuellen Vorkommnisses (hier die Kölner Silvesternacht) Strafnormen schafft, welche auf eine bestimmte Art von Kriminalität reagieren, so setzt er kein echtes Krisenstrafrecht, wenn er dabei nicht auf ein spezifisches Krisenproblem reagiert. Ein ebensolcher Fall ist bei der Schaffung von § 184j StGB gegeben. Der Gesetzgeber reagierte mit dieser Norm weder auf Krisenprobleme (z.B. prekäre Lebens- oder Unterbringungssituationen), noch kann er Lösungen für zugrundeliegenden Ursachen (z.B. Kriege in den Herkunftsstaaten) bieten. In diesem Fall muss sich der Gesetzgeber somit der Kritik aussetzen, nur öffentlichkeitswirksam mit der Setzung von Strafrecht auf eine gesellschaftliche Debatte über Migrationsbewegungen nach Deutschland reagiert zu haben.

Das Phänomen, dass der Gesetzgeber mit der Setzung von Strafrecht nur medienwirksam auf ein bestimmtes Vorkommnis reagiert und dabei andere Instrumente außer Acht lässt, wurde in der Strafrechtswissenschaft bereits in der Vergangenheit beobachtet.⁸⁰ *Frommel* schrieb hierzu: „Als Reflexhaftes Strafrecht lässt sich eine Gesetzgebung charakterisieren, die nicht mehr Probleme lösen, sondern in erster Linie auf Skandale medienwirksam reagieren will. Sie greift reflexhaft Forderungen nach mehr Strafrecht auf und schämt sich zugleich, dass sie so agiert.“⁸¹ Für Gesetze, welche lediglich ein gesetzgeberisches Bemühen um eine Problemlösung darstellen, wird auch der Begriff der „Alibigesetzgebung“ genutzt.⁸² Diese Gesetze stellen Ersatzreaktionen des Gesetzgebers dar und werden als symbolisches Strafrecht klassifiziert.⁸³

2. Krisenstrafrecht versus symbolisches Strafrecht

Der Begriff des symbolischen Strafrechts kursiert schon eine ganze Weile in Wissenschaft und Praxis. Die Kritik an dem Begriff des symbolischen Strafrechts selbst kann an dieser Stelle nicht diskutiert werden.⁸⁴ Es sollen lediglich zwei der als Charakteristika symbolischen Strafrechts ausgemach-

80 *Frommel*, vorgänge 2015, 107, 108 f.; *Schmehl*, ZRP 1991, 251, 253.

81 *Frommel* (Fn. 80), 108.

82 *Voß*, Symbolische Gesetzgebung, 1989, S. 31 f.; *Hassemer*, NStZ 1989, 553, 554; *Schmehl* (Fn. 80), 253.

83 *Voß* (Fn. 82), S. 7, 31 f.; *Hassemer* (Fn. 82), 554; *Frommel* (Fn. 80), 109 f.

84 Hierzu z.B. *Peters*, JR 2020, 414, 419; *Saliger*, ZfISStW 2022, 276, 287 f.

ten Punkte angesprochen werden: Symbolisches Strafrecht diene nicht dem Rechtsgüterschutz und sei nicht effektiv.⁸⁵

Zunächst lässt sich auch in Bezug auf das echte Krisenstrafrecht, namentlich die §§ 277 und 279 StGB fragen, ob es sich bei diesen Normen nicht ebenfalls um symbolisches Strafrecht handelt. Ungeachtet der Frage, ob nicht ohnehin jede (Straf-)Norm ein Symbol ist,⁸⁶ mag auch das echte Krisenstrafrecht symbolisches Strafrecht sein. Es lässt sich jedoch argumentieren, dass das echte Krisenstrafrecht Lösungen für Probleme bietet, die zuvor nicht erkannt worden waren. So führt erst die Krise dazu, dass ein Regelungsbedarf entsteht und Regelungslücken erkennbar werden. Indem das echte Krisenstrafrecht einen Schutz für die in der Krise bedrohten Rechtsgüter verfolgt, ist es gerade nicht als (rein) symbolisch zu klassifizieren.

Das unechte Krisenstrafrecht erfüllt diese Funktionen des spezifischen Rechtsgüterschutzes jedoch gerade nicht. Die Einführung des § 184j StGB sorgte nicht dafür, dass eine bessere Unterbringung gewährleistet wird oder geflüchteten Menschen eine Perspektive geboten wird. Auch führte es nicht dazu, dass Gefahren, welche diesen Personen in ihren Herkunftsstaaten drohten, beseitigt wurden. Reagiert wurde vielmehr auf ein allgemeines Bedrohungsgefühl und eine Stigmatisierung, welche sich – unterstützt von medialer Berichterstattung – in der Bevölkerung breit gemacht hatte.⁸⁷ Gerade in Zeiten der gefühlten Bedrohung spielt das Strafrecht für viele Menschen eine wichtige symbolische Rolle: es verheißt, dass Personen, die als fremd und unverständlich in ihren Ansichten, Motiven und Handlungsweisen und damit als bedrohlich angesehen werden, durch Wegsperrern physisch beseitigt werden.⁸⁸ Dabei wird das Ideal der lückenlosen Strafbarkeit abweichenden Verhaltens in einem Rechtsstaat jedoch nicht zu erreichen sein.⁸⁹

Der Schutz des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung ist grundlegend notwendig und auch heute in vieler Hinsicht noch nicht ausreichend. Wenn sich der Gesetzgeber aber aufgrund von polemischen Medienberich-

85 Hassemer (Fn. 82), 555 f.; Barton, NJW 1994, 1098, 1100; Jasch, in: Estermann (Hrsg.), Interdisziplinäre Rechtsforschung zwischen Rechtswirklichkeit, Rechtsanalyse und Rechtsgestaltung, 2009, S. 82, 91; Saliger, (Fn. 84), 277 f.

86 Schon Arnold, Symbols of Government, 1. Aufl. (1935), S. 34 f.; Hassemer (Fn. 82), 554.

87 Vgl. a. Fischer (Fn. 79), S. 1103 f.

88 Weigend, in: Freund et al. (Hrsg.), FS Frisch, 2013, S. 17, 27.

89 Vgl. Aichele/Renzikowski, in: Barton et al. (Hrsg.), FS Fischer, 2018, S. 491, 495 f., 507.

ten⁹⁰ dazu hinreißen lässt, in großer Eile⁹¹ das Sexualstrafrecht zu erweitern, dann lässt sich dieses Vorgehen kritisieren. Und wenn sich in gleich mehreren Kommentierungen zur Gesetzeshistorie des § 184j StGB Verweise auf Nationalitäten finden,⁹² dann zeigt dies auch, dass sich nicht nur der Gesetzgeber von medialen und gesellschaftlichen Wahrnehmungen beeinflussen lässt.

Der Gesetzgeber meinte nach den Vorkommnissen in der Silvesternacht ein „neues und gewichtiges Phänomen“ erkannt zu haben, welches vom bisherigen Recht noch nicht erfasst wurde.⁹³ Allerdings ist weder das Phänomen der Gruppenbildung neu, noch war bisher unbekannt, dass Menschenmengen ein ideales Umfeld für Kriminalität bilden.⁹⁴ In der Literatur wird angenommen, der Gesetzgeber habe mit der Norm vor allem Beweisprobleme umgehen wollen.⁹⁵ Die Unmöglichkeit, die Täter der Kölner Silvesternacht zu ermitteln, kann in Zukunft in ähnlichen Situationen allerdings auch nicht mittels § 184j StGB gelöst werden,⁹⁶ womit die Norm rein symbolisch ist.⁹⁷

§ 184j StGB kleidet sich in das Gewand eines Krisenstrafrechts, ist jedoch eigentlich nur ein Gelegenheitsgesetz⁹⁸ als Antwort auf mediale und gesellschaftliche Kritik an der Unfähigkeit des Gesetzgebers, andere Probleme, z.B. die Gewährleistung einer angemessenen Unterbringung geflüchteter Personen oder des Schutzes weiblich gelesener Personen in der Öffentlichkeit, zu bewältigen. Die Norm ist dabei weder effektiv darin, die als vermeintliche Krise wahrgenommene Grundsituation zu beheben, noch das Verhalten zu kriminalisieren, welches als sanktionsbedürftig wahrgenommen wird. Werden diese Mängel schließlich auch von der Gesellschaft wahrgenom-

90 Z.B. Karkheck et al., BILD v. 10.01.2016 (Fn. 61).

91 Hörnle, NStZ 2017, 13, 14.

92 BeckOK-StGB/Zieger, 61. Ed. (Stand: 01.05.2024), § 184j Rn. 1.1; NK-StGB/Schumann, 6. Aufl. (2023), § 184j Rn. 1; Fischer, StGB, 70. Aufl. (2023), § 184j Rn. 2.

93 BT-Drs. 19/9097, S. 31.

94 Aichele/Renzikowski (Fn. 89), S. 500; Stuckenberg, in: Hecker et al. (Hrsg.), FS Rengier, 2018, S. 353, 357; vgl. a. Fischer (Fn. 79), S. 1102.

95 Matt/Renzikowski/Eschelbach, 2. Aufl. (2020), § 184j Rn. 4; SK-StGB/Noltenius, 10. Aufl. (2024), § 184j Rn. 2.

96 Roxin, in: Bublitz et al. (Hrsg.), FS Merkel, 2020, S. 973, 981; Hörnle (Fn. 91), 21; Schöнке/Schröder/Eisele, StGB, 30. Aufl. (2019), § 184j Rn. 2.

97 Hörnle, BRJ 2017, 56, 60 f.; so auch schon Ulle Schawus (Bündnis 90/DIE GRÜNEN), BT-Plenarprotokoll 18/183 v. 07.06.2016, S. 18808.

98 Stuckenberg (Fn. 94), S. 354.

men, besteht die Gefahr, dass die Wirksamkeit des Strafrechts insgesamt angezweifelt wird.

VI. Fazit

In einem Eckpunktepapier zur Modernisierung des Strafgesetzbuchs aus dem Jahr 2023 heißt es, das Strafgesetzbuch solle systematisch auf Handhabbarkeit, Berechtigung und Wertungswidersprüche überprüft werden. Dieser Auftrag, welchen das BMJ für sich selbst formulierte, sei Ausdruck einer liberalen, evidenzbasierten Strafrechtspolitik, die das Strafrecht als Ultima Ratio begreife.⁹⁹ Ebendieser Auftrag kann aber nicht realisiert werden, wenn der Gesetzgeber reaktiv Normen schafft, deren Daseinsberechtigung (und Verfassungsmäßigkeit¹⁰⁰) erheblich in Frage gestellt wird.¹⁰¹ Und die bloße Erleichterung der Beweisführung kann kein legitimer Zweck einer Strafvorschrift sein.¹⁰²

Bei der Bewältigung von Krisen sollte sich der Gesetzgeber darauf besinnen, welche Mittel ihm zur Verfügung stehen, um zu reagieren und Lösungen zu finden. Das Strafrecht kann dabei ein notwendiges Mittel sein, um deutlich zu machen, welche Art von Verhalten nicht (mehr) geduldet wird. Dabei muss auch nicht das Ziel verfolgt werden, mit der Setzung von Strafrecht die Krise an sich zu bewältigen. Die Setzung von Strafnormen kann im Rahmen der Krisenbewältigung ein unterstützendes Mittel und sein Einsatz als solches auch sinnvoll sein. Die Schaffung von Strafrecht darf jedoch nicht vorgeschoben werden, um zu zeigen, dass etwas getan worden ist. Vielmehr müssen gerade auch außerhalb des Strafrechts liegende Mittel zur Bewältigung der Krise genutzt werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass einzelne Straftatbestände und schließlich das Strafrecht insgesamt an Legitimität einbüßen, die Gesellschaft das Vertrauen in den Gesetzgeber verliert und das Strafrecht selbst in eine existenzielle Krise gerät.

99 Das Papier kann unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2023_Modernisierung_Strafgesetzbuch.html?nn=110490 abgerufen werden (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024).

100 MüKo-StGB/Renzikowski (Fn. 60), § 184j Rn. 5; Matt/Renzikowski/Eschelbach (Fn. 95), § 184j Rn. 4; SSW-StGB/Wolters/Grafe, 6. Aufl. (2024), § 184j Rn. 1.

101 Roxin (Fn. 96), S. 973, 981; Fischer (Fn. 79), S. 1104; NK-StGB/Schumann (Fn. 92), § 184j Rn. 2 f.; SSW-StGB/Wolters/Grafe (Fn. 100), § 184j Rn. 1.

102 MüKo-StGB/Renzikowski (Fn. 60), § 184j Rn. 1.

